

Wirkung zur Teilhabe - Wirksamkeit der Leistungen

Wittlich, 28.2.2020

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen



Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

Seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Tätigkeit in zahlreichen Aufsichtsräten und Vorständen im gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Bereich



1. Zielorientierung der Leistungen nach dem SGB
2. Finalität der Leistungen als Grenze der Zuständigkeit
3. Teilhabe als Ziel
4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- § 1
- **Aufgaben des Sozialgesetzbuchs**
- (1) **Das Recht des Sozialgesetzbuchs** soll zur Verwirklichung **sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit** Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
 - ein **menschenwürdiges Dasein** zu sichern,
 - gleiche Voraussetzungen für die **freie Entfaltung der Persönlichkeit**, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
 - die **Familie zu schützen und zu fördern**,
 - den **Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit** zu ermöglichen
 - **und besondere Belastungen** des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Finalität der Leistungen als Grenze der Zuständigkeit

- Keine Abgrenzung über die Handlung möglich
- Bedeutung von Wirksamkeit und Finalität
 - Gesetzliche Krankenversicherung: ... die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern (§ 1 S. 1 SGB V)
 - Pflege: soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (§ 1 Abs. 1 SGB XI)
 - EGH: Selbstbestimmung und ... volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ... fördern, Benachteiligungen ... vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX)
- „Schnittstellen“ und Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz

3. Teilhabe als Ziel

- Verena Bentele :
- „Echte Teilhabe heißt: Jeder kann selbst entscheiden, was ihm in seiner Lebensplanung wichtig ist. Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderungen – hat andere Bedürfnisse, möchte seine Zeit anders verbringen. Restaurant- oder Kinobesuch, eine Reise, der Beruf oder die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln – hochwertige Teilhabe ermöglicht echte Wahlfreiheit.“
- FR 8.Juni 2016

3. Teilhabe als Ziel

- Sibel Kekelli (SchauspielerIn):
- „Was heißt schon selbstbestimmt? Wir stecken doch alle irgendwie in Abhängigkeiten, sei es privater, beruflicher und finanzieller Art. Aber Selbstbewusstsein, sich nicht manipulieren lassen, auf sein Bauchgefühl hören, sagen, was man denkt – ja das gehört für mich definitiv zu einem selbstbestimmten Leben.“
- Grazia, 2. Juni 2016

- Konkretisierung in Teilhabe- und Gesamtplänen
 - § 19 SGB IX „Teilhabeplan ... (2) Der Teilhabeplan dokumentiert ... 6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung ...“
 - § 117 SGB IX „Gesamtplanverfahren (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen: ... 3. Beachtung der Kriterien ... h) zielorientiert,
 - § 121 Abs. 4 SGB IX „Gesamtplan ... (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts, ...“

- Wirkung im Einzelfall
 - eine notwendig ex post zu bestimmende Größe,
 - die auf
 - die selbstbestimmten Wünsche und die Entscheidungen der Leistungsberechtigten
 - und die öffentlichen Feststellungen im Plan zu beziehen ist
 - und ihrerseits Grundlage weiterer Hilfestellungen sein kann.
- Teilhabe ist ihr zentraler Bezugspunkt.

4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- „ § 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.“

4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- Wirksamkeit als Schlüsselthema:
 - Vorfrage: Was ist die Wirkungsamkeit einer Leistung?
 - Maßnahme mal Zeit?
 - Maßnahme mal zielbezogene Wirkung?
 - prospektiv verstehbare Wahrscheinlichkeit der Wirkung im Einzelfall
 - Darstellung von Wirksamkeit:
 - objektiv an harten Kriterien
 - subjektiv an weichen Kriterien
 - Soziale Arbeit als Koproduktionsprozess
 - Kombination weniger harter und weicher Kriterien
 - Notwendigkeit der Definition durch
 - jeweils (z. B. 3 Kriterien) durch die Leistungserbringer, die Leistungsträger, Leistungsberechtigte und Angehörige
 - Im Rahmen der Regelungen des LRV
 - zumutbare Ungenauigkeit der Darstellung
 - Bestimmung der Wirtschaftlichkeit als Anforderungen an ein plausibles Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund prospektiver Entgelte

4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- Handlungsperspektiven für Leistungserbringer
- 1. Sich ein eigenes Bild von der eigenen Wirksamkeit machen!
- 2. Drei einfache Sätze für die eigene Wirksamkeit finden.
 - z. B. Dimension: Zählbare Ergebnisse
 - z. B. Dimension: Leistungsbereitschaft der Profis
 - z. B. Dimension: Koproduktionswille der Adressaten
- 3. Andere dazu anregen ihre Sicht zur Wirksamkeit des Angebots zu beschreiben
- 4. Niemals zulassen, dass andere sagen, was das eigene Bild der Wirksamkeit ist.
- Und dann
 - dafür sorgen, dass andere das Bild der Beteiligten für die Wirksamkeit des Angebots gut verstehen und
 - helfen, dass die Prüfinstitutionen gut und wirksamkeitsorientiert prüfen können.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49-40-309651-34 (Markku Burghold)
bernzen@msbh.de
www.msbh.de